

Vermögensanlage und -beratung 2

Vermögensberatung

Iwan Brot und Susanne Winkler

AUSZUG: Kap. 9.3 FIDLEG

1. Auflage 2020



Steuern
Anlagepolitik
Anlageziele
Asset Allocation
Diversifikation
Risiko- und Risikomessung
Anlagestrategien
Risikofähigkeit und Risikobereitschaft

Bereitet auf die
Prüfung zum/zur
dipl.
Finanzberater/in
IAF vor

Dies ist ein Auszug aus dem neu erscheinenden zweibändigen Lehrmittel Vermögensanlage und -beratung.

Band 1: Anlageinstrumente

Bestellung: <https://www.compendio.ch/de-CH/Wirtschaft/Bankenwesen/Vermögensanlage-und--beratung-1?q=vermögens>

Band 2: Vermögensberatung

Bestellung: <https://www.compendio.ch/de-CH/Wirtschaft/Bankenwesen/Vermögensanlage-und--beratung-2?q=vermögens>

Auslieferung ab dem 20. Juli 2020.

Vermögensanlage und -beratung 2

Vermögensberatung

Iwan Brot und Susanne Winkler

Grafisches Konzept und Realisation, Korrektorat: Mediengestaltung, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich

Druck: Edubook AG, Merenschwand

Coverbild: PXTAPICP

Redaktion und didaktische Bearbeitung: Susanne Winkler

Artikelnummer: 16957

ISBN: 978-3-7155-7950-4

Auflage: 1. Auflage 2020

Ausgabe: N2070

Sprache: DE

Code: XBV 021

Artikelnummer E-Book: PARTNe-BookP

ISBN E-Book: PISBNe-BookP

Code E-Book: PLECDDe-BookP

Alle Rechte, insbesondere die Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Der Inhalt des vorliegenden Buchs ist nach dem Urheberrechtsgesetz eine geistige Schöpfung und damit geschützt.

Die Nutzung des Inhalts für den Unterricht ist nach Gesetz an strenge Regeln gebunden. Aus veröffentlichten Lehrmitteln dürfen bloss Ausschnitte, nicht aber ganze Kapitel oder gar das ganze Buch fotokopiert, digital gespeichert in internen Netzwerken der Schule für den Unterricht in der Klasse als Information und Dokumentation verwendet werden. Die Weitergabe von Ausschnitten an Dritte ausserhalb dieses Kreises ist untersagt, verletzt Rechte der Urheber und Urheberinnen sowie des Verlags und wird geahndet.

Die ganze oder teilweise Weitergabe des Werks ausserhalb des Unterrichts in fotokopierter, digital gespeicherter oder anderer Form ohne schriftliche Einwilligung von Compendio Bildungsmedien AG ist untersagt.

Copyright © 2020, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich

Die Printausgabe dieses Buchs ist klimaneutral in der Schweiz gedruckt worden. Die Druckerei Edubook AG hat sich einer Klimaprüfung unterzogen, die primär die Vermeidung und Reduzierung des CO₂-Ausstosses verfolgt. Verbleibende Emissionen kompensiert das Unternehmen durch den Erwerb von CO₂-Zertifikaten eines Schweizer Klimaschutzprojekts.

Mehr zum Umweltbekenntnis von Compendio Bildungsmedien finden Sie unter: www.compendio.ch/Umwelt

9.3 FIDLEG

Das Schweizer Pendant zu MiFID II ist das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (SR 950.1), besser bekannt unter seiner Abkürzung FIDLEG.

FIDLEG ist der letzte Baustein der phasenweise eingeführten, sektorübergreifenden Finanzmarktregulierung in der Schweiz. Diese auch als Querschnittsregulierung bezeichnete Form ersetzt in weiten Teilen das bisherige Konzept, das stark nach der Institutsform ausgerichtet war. Ziel des neuen Ansatzes ist es, einheitliche Wettbewerbsbedingungen, das sog. «level playing field», zu schaffen und gleichzeitig den Kundenschutz zu verbessern. Der Hauptfokus des FIDLEG, das zum 01.01.2020 in Kraft trat, stellt die Finanzdienstleistung gegenüber dem Kunden dar.

Die reformierte, sektorübergreifende Finanzmarktregulierung wurde neben dem FIDLEG noch schwerpunktmässig mit folgenden Gesetzen umgesetzt:

1. Das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht («**FINMAG**»; SR 956.1), das zum 01.01.2009 in Kraft trat, regelt die Aufsicht, die Organisation und die Kompetenzen der Aufsicht. Beim FINMAG steht also das Verhältnis des Finanzdienstleisters zur Aufsicht im Vordergrund.
2. Das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel («**FINFRAG**»; SR 958.1), das zum 01.01.2016 in Kraft trat, regelt Finanzmarktinfrastrukturen sowie die Verhaltenspflichten der Finanzmarktteilnehmer beim Effekten- und Derivatehandel. Es bezweckt die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und der Transparenz der Effekten- und Derivatemärkte, der Stabilität des Finanzsystems, des Schutzes der Finanzmarktteilnehmer sowie der Gleichbehandlung der Anleger. Vereinfachend kann man sagen, dass beim FINFRAG das Verhältnis des Finanzdienstleisters zum Markt im Vordergrund steht.
3. Das letzte Element^[1] ist das Bundesgesetz über die Finanzinstitute («**FINIG**»; SR 954.1), das unterschiedliche Bewilligungsinstitute definiert und zum 01.01.2020 in Kraft trat. Regulierungsgegenstand des FINIG sind die jeweiligen Finanzinstitute selbst, wobei neu nun auch Institute und Dienstleistungen unterstellt werden, die bisher nicht einer unmittelbaren prudentiellen Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht («FINMA») unterstanden.

9.3.1 Ziele

Der Zweck des FIDLEG ist, vergleichbare Bedingungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen durch Finanzdienstleister zu schaffen (FIDLEG 1 I). Das FIDLEG bezweckt ferner den Kundenschutz und die Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz (FIDLEG 1 I). FIDLEG ist als Ergänzung zu bereits bestehenden Vorkehrungen, die z. B. in Form von Bewilligung und Beaufsichtigung bestimmter Finanzdienstleister das Vertrauen in einen stabilen und funktionierenden Finanzmarkt stärken, zu verstehen. Da das bisherige Recht nach Ansicht des Bundesrats im Bereich der Verhaltens- und Produktregeln inkonsistente Regelungen und Lücken aufweist. Zusätzlich hat das FIDLEG den Anspruch, die Vorgaben von **MiFID II** zu übernehmen. Dabei wird die materielle Äquivalenz angestrebt, ohne über die internationalen Standards hinauszugehen, wobei aber den schweizerischen Gegebenheiten adäquat Rechnung getragen werden soll. («Swiss Finish»).

[1] Neben den genannten Gesetzen wurden weitere gesetzliche Änderungen z.B. im Geldwäschereigesetz oder im Revisionsaufsichtsgesetz vorgenommen, die aber nicht Gegenstand dieses Buchs sind.

9.3.2 Geltungsbereich

Dem FIDLEG sind unabhängig von der Rechtsform unterstellt (FIDLEG 2 I):

- **Finanzdienstleister,**
- **Kundenberater** und
- **Ersteller und Anbieter von Finanzinstrumenten**

Wobei die Schweizerische Nationalbank, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Vorsorgeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen sowie Versicherungen nicht dem FIDLEG unterstellt sind (FIDLEG 2 II).

Unter den Begriff der **Finanzinstrumente** fallen (FIDLEG 3 lit. a):

1. Beteiligungspapiere
2. Forderungspapiere
3. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen
4. Strukturierte Produkte, namentlich kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate,
5. Derivate
6. Einlagen, deren Rückzahlungswert oder Zins risiko- oder kursabhängig ist, ausgenommen solche, deren Zins an einen Zinsindex gebunden ist,
7. Anleiheobligationen: Anteile an einem Gesamtdarlehen mit einheitlichen Bedingungen;

Finanzdienstleistungen sind die folgenden für Kunden erbrachten Tätigkeiten (FIDLEG 3 lit. c):

1. Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten,
2. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben,
3. Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung),
4. Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung),
5. Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten;

Bei der Anlageberatung wird in der Schweiz zwischen der portfolio- und der transaktionsbasierten Anlageberatung unterschieden. Die **portfoliobasierte Anlageberatung** berücksichtigt wie auch die **Vermögensverwaltung** das gesamte Kundenportfolio, sodass bei beiden Serviceleistungen eine **Eignungsprüfung** durchgeführt werden muss (FIDLEG 12).

In Abgrenzung zur Vermögensverwaltung verfügt der Finanzdienstleister aber bei der **Anlageberatung über keine Vollmacht zur Investition für Rechnung des Kunden**. Bei der Anlageberatung gibt der Finanzdienstleister nur eine Erwerbs- oder Veräusserungsempfehlung ab. Der Anlageentscheid verbleibt beim Kunden. Keine Empfehlung liegt vor, wenn lediglich die allgemeinen Erwartungen über die Entwicklung bestimmter Finanzinstrumente mitgeteilt werden.

Finanzdienstleister sind Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kunden in der Schweiz erbringen. Die Gewerbsmässigkeit ist gegeben, wenn eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt (FIDLEG 3 lit. d).

Kundenberater sind natürliche Personen, die im Namen eines Finanzdienstleisters oder selbst als Finanzdienstleister Finanzdienstleistungen erbringen (FIDLEG 3 lit. e). Kundenberater müssen über hinreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln nach FIDLEG und über das für ihre Tätigkeit notwendige Fachwissen verfügen (FIDLEG 6) sowie sich ggf. im Beraterregister eintragen lassen (FIDLEG 28 ff.).

9.3.3 Kundensegmentierung

Obwohl vermeintlich identische Begriffe existieren, ist es bei der Kunden- bzw. Investorenklassifikation ratsam, die zugrunde liegenden Rechtsnormen immer zu nennen, um eine Verwechslung auszuschliessen. Allen Kundensegmentierungen gemeinsam ist die **Ausrichtung anhand des Professionalisierungsgrads des Anlegers**. Die Kundenklassifizierung spielt deswegen eine wichtige Rolle, weil abhängig vom Kundensegment unterschiedliche Anforderungen gelten bzw. nur bestimmte Erleichterungen möglich sind.

Die Kundensegmentierung erfolgt nach FIDLEG abschliessend in folgende drei Segmente (FIDLEG 4):

- a. **Institutionelle** Kunden
- b. **Professionelle** Kunden
- c. **Privatkunden**

Als **institutionelle Kunden** gelten (FIDLEG 4 IV i. V. m. FIDLEG 3 lit. a–d):

- Finanzintermediäre nach BankG, FINIG und dem KAG
- Versicherungsunternehmen nach dem VAG
- ausländische Kunden, die einer gleichwertigen prudenziellen Banken-, Finanz- oder Versicherungsaufsicht unterstehen
- Zentralbanken
- nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie

Als **professionelle Kunden** gelten (FIDLEG 4 III lit. e–i):

- öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie
- Vorsorgeeinrichtungen und berufliche Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie
- grosse Unternehmen, d. h. Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Grössen überschreiten (FIDLEG V):
 - Bilanzsumme von CHF 20 Mio.,
 - Umsatzerlös von CHF 40 Mio. und
 - Eigenkapital von CHF 2 Mio.
- für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie

Eine **professionelle Tresorerie** liegt vor, wenn jeweils eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person dauernd mit der Bewirtschaftung der Finanzmittel betraut ist. Die Finanz- oder Anlagekompetenz kann intern durch Mitarbeitende oder extern durch mandatierte Fachleute sichergestellt werden (FIDLEV 3 VIII).

Kunden, die nicht oder nicht mehr als Professionelle oder Institutionelle Kunden gelten, werden als **Privatkunden** klassifiziert. Auf eine Kundensegmentierung kann komplett verzichtet werden, wenn alle Kunden als Privatkunden behandelt werden (FIDLEG 4 VII).

Die Klassifizierung der Kunden ist nicht statisch, denn ein Kunde kann z. B. die Grössenkriterien in Bezug auf Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Eigenkapital neu nun erreichen oder eben nicht mehr erreichen. Ebenso ist es denkbar, dass z. B. ein prudenziell beaufsichtigtes Finanzinstitut seinen Aufsichtsstatus verliert oder zurückgibt und damit auch der Status des Institutionellen Kunden nicht mehr anwendbar.

Bestimmte Kunden haben zudem die Möglichkeit, ihre Kundenkategorie durch eine explizite Erklärung (die sog. **Optierung**) freiwillig zu ändern. Dabei kann grundsätzlich zwischen Opting-out (Einteilung in eine höhere Klasse) oder Opting-in (Einteilung in eine tiefere Klasse) unterschieden werden, woraus sich folgende vier Möglichkeiten ergeben:

A] Opting-out: Der Privatkunde steigt zum professionellen Kunden auf

Diese Möglichkeit steht nur **vermögenden Privatkunden und für diese errichteten privaten Anlagestrukturen offen**, indem diese erklären können, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (FIDLEG 5 I). Damit verlässt der Kunde das höchste Schutzniveau eines Privatkunden auf seinen expliziten Wunsch, was als Opting-out bezeichnet wird. Dieser Verzicht ist aber nur möglich, wenn der **Kunde glaubhaft erklärt**, dass er aufgrund der **persönlichen Ausbildung** und der **beruflichen Erfahrung** oder aufgrund einer **vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor** über die Kenntnisse verfügt, die notwendig sind, um die **Risiken der Anlagen zu verstehen**. Der Kunde muss ferner über ein **Vermögen von mindestens CHF 500 000** verfügen (FIDLEG 5 II lit. a).

Wenn der Kunde über ein **Vermögen von mindestens CHF 2 000 000** verfügt, ist das Opting-out auch **ohne Ausbildungs- und Berufserfahrungsnachweis** erlaubt (FIDLEG 5 II lit. b).

Unter dem **anrechenbaren Vermögen** sind **Finanzanlagen** zu verstehen, die **direkt oder indirekt im Eigentum des Kunden** stehen, namentlich (FIDLEV 5 I):

- Guthaben bei Banken und Wertpapierhäusern auf Sicht oder auf Zeit
- Wertpapiere und Wertrechte einschliesslich Effekten
- kollektiver Kapitalanlagen
- strukturierte Produkte
- Derivate
- Edelmetalle
- Lebensversicherungen mit Rückkaufswert
- Herausgabeanprüche aus Treuhandvermögen

Direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge können nicht als Vermögen angerechnet werden (FIDLEV 5 II).

B] Opting-out: Der professionelle Kunde steigt zum institutionellen Kunden auf

Sofern sie nicht bereits als institutionelle Kunden gelten, weil sie z. B. **nicht bereits als Finanzintermediäre nach BankG, FINIG, KAG** oder einer **gleichwertigen prudenziellen ausländischen Aufsicht** unterstehen, können

- schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen,
- und deren Verwaltungsgesellschaften
- Vorsorgeeinrichtungen
- berufliche Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie,
- sowie Unternehmen mit professioneller Tresorerie

erklären, dass sie als institutioneller Kunde gelten wollen (FIDLEG 5 III und IV). In diesem Fall verlassen diese Kunden das mittlere Schutzniveau des professionellen Investors zugunsten des geringsten Schutzniveaus des institutionellen Investors.

C] Opting-in: Der professionelle Kunde steigt ab auf Stufe Privatkunde

Bestimmte professionelle Kunden wie

- öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie
- Vorsorgeeinrichtungen
- berufliche Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie
- grosse Unternehmen und
- für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie

können erklären, dass sie **als Privatkunden gelten wollen** (Opting-in) (FIDLEG 5 V).

D] Opting-in: Der institutionelle Kunde steigt ab auf Stufe professioneller Kunde

Institutionelle Kunden können erklären, dass sie nur als professioneller Kunde gelten wollen. Ein **«Komplettabstieg» auf die Stufe des Privatanlegers ist aber nicht möglich** (FIDLEG 5 VI).

Die Opting-out und die Opting-in Erklärung muss **schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen** (FIDLEG 5 VIII). Ein Nichtprivatkunde muss **vor dem Erbringen von Finanzdienstleistungen durch den Finanzdienstleister informiert** werden, dass die Möglichkeit zum Opting-in besteht, also die Option, dass er in ein höheres Schutzniveau aufgenommen wird (FIDLEG 5 VII).

9.3.4 Verhaltensregeln

Nachdem der Finanzdienstleister die Kundensegmentierung vorgenommen hat, ist anschliessend zu klären, welche Dienstleistung(en) der Kunde bezieht. Hierbei ist zu unterscheiden nach:

- **Vermögensverwaltung,**
- **portfoliobasierter Anlageberatung,**
- **transaktionsbasierte Anlageberatung** oder
- blosser Ausführung oder Übermittlung (**«Execution only»**)

Je nach Kombination aus Kundensegment und bezogenen Finanzdienstleistung ergeben sich unterschiedliche Rechtsfolgen:

Abb. [9-7]

Kundensegmentierung und Verhaltensregeln gemäss FIDLEG

Finanzdienstleistung Kunden	Vermögensverwaltung Der Finanzdienstleister wird vom Kunden beauftragt, das Vermögen gegen Entschädigung und im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie eigenständig zu verwalten. Der Anlageentscheid wird durch den Finanzdienstleister gefällt.	Portfoliobasierte Anlageberatung Anlageberatung, die das ganze Kundenportfolio berücksichtigt. Ganzheitliche Beratung. Der Anlageentscheid verbleibt beim Kunden.	Transaktionsbasierte Anlageberatung Anlageberatung, die auf einzelne Transaktionen ausgerichtet ist. Das Portfolio wird nicht ganzheitlich berücksichtigt. Der Anlageentscheid verbleibt beim Kunden.	Execution-only Reine Ausführung von Transaktionen. Der Kunde wird nicht beraten, es werden keine Empfehlungen abgegeben (weder aktiv noch reaktiv).
Privatkunden	Eignungsprüfung Kenntnisse und Erfahrungen: Kennt sich der Anleger mit den Produkten aus? Versteht er die Risiken der Anlagen? → Risikoverständnis Finanzielle Verhältnisse: Kann der Anleger das finanzielle Risiko der Anlagen tragen? → Risikofähigkeit Anlageziele: Welche Anlageziele hat der Anleger? Wie viel Risiko möchte der Anleger eingehen? Stimmt die Anlage mit den Anlagezielen des Anlegers überein? → Risikobereitschaft		Angemessenheitsprüfung Kenntnisse und Erfahrungen: Kennt sich der Anleger mit den Produkten aus? Versteht er die Risiken der Anlagen? → Risikoverständnis	Keine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung
Professionelle Kunden	Eingeschränkte Eignungsprüfung Anlageziele: Welche Anlageziele hat der Anleger? Wie viel Risiko möchte der Anleger eingehen? Stimmt die Anlage mit den Anlagezielen des Anlegers überein? → Risikobereitschaft		Keine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung	Keine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung
Institutionelle Kunden	Keine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung	Keine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung	Keine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung	Keine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung

Quelle: FINMA Jahresbericht 2017, S. 73^[1]Die **Verhaltensregeln** (FIDLEG 7–20) umfassen folgende vier Punkte

1. **Informationspflicht** (FIDLEG 8 und 9)
2. **Angemessenheits-** (FIDLEG 11) und **Eignungsprüfung** (FIDLEG 12)
3. **Dokumentation** (FIDLEG 15) und **Rechenschaft** (FIDLEG 16)
4. **Transparenz** und **Sorgfalt** bei Kundenaufträgen (FIDLEG 17–19).

[1] FINMA Jahresbericht 2017, S. 73, URL: <https://finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/finma-publikationen/geschaeftsbericht/20180327-jahresbericht-2017.pdf?la=de>

Beim Erbringen von Finanzdienstleistungen sind **bestimmte Pflichten** einzuhalten, wobei **spezialgesetzliche Regelungen vorbehalten** sind^[1]. In der Botschaft zum FIDLEV^[2] werden das BankG und das FINIG zwar als Spezialgesetze genannt, aber es ist im Konfliktfalle eine Frage der Auslegung, ob die FIDLEG Verhaltensregeln oder anderen Vorschriften gelten. Die **Verhaltenspflichten kommen nicht zur Anwendung, wenn nur allgemein gehaltene Werbung**^[3] vorliegt, ohne dass konkrete Angaben zum Finanzinstrument vorliegen. Nach dem aktuellen Stand^[4] würde auch das reine Angebot keine Finanzdienstleistung darstellen, sodass **beim reinen Angebot keine Verhaltensregeln** einzuhalten sind. **Professionelle Kunden** können ausdrücklich auf die **Einhaltung der Informationspflicht, der Dokumentation und Rechenschaft verzichten** (FIDLEG 20 II), wobei der Verzicht nur schriftlich und in einem von den AGB gesonderten Dokument erfolgen kann. Auf **institutionelle Kunden** finden die Verhaltensregeln **keine Anwendung** (FIDLEG 20 I). Eine Kundenverzichtserklärung ist nicht erforderlich.

A) Informationspflicht

Vor Vertragsabschluss oder **vor** Erbringen der Dienstleistung hat ein Finanzdienstleister seinen Kunden folgende **Informationen über sein Unternehmen zur Verfügung zu stellen**:

- a. Name, Adresse und allfällige übrige Kontaktdaten
- b. Tätigkeitsfeld
- c. Aufsichtsstatus, Name und Adresse der Aufsichtsbehörde
- d. Möglichkeit ein Vermittlungsverfahren vor der zuständigen Ombudsstelle zu eröffnen
- e. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der persönlich empfohlenen Finanzdienstleistung
- f. wesentliche Rechte
- g. einmalige und laufende Kosten^[5] sowie Kosten bei Erwerb und Veräusserung
- h. bestehende wirtschaftliche Bindungen an Dritte mit Interessenkonfliktpotenzial^[6]
- i. berücksichtigtes Marktangebot, insbesondere ob nur eigene oder auch fremde Finanzinstrumente berücksichtigt wurden.
- j. Angaben zu den verbundenen Risiken.

Die Risikoangaben umfassen mindestens immer die **allgemeinen, mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken** mit Angaben zu den

- Wesensmerkmalen,
- Funktionsweise der Finanzinstrumente,
- Verlustrisiken und
- allfälligen Verpflichtungen für den Kunden.

Im Falle der **transaktionsgebundenen Anlageberatung** sind anschliessend **Angaben über die zu erwerbenden oder zu veräussernden Finanzinstrumente** zu machen.

Bei der **portfoliogegebenen Anlageberatung** und der **Vermögensverwaltung** hingegen ist eine **Darstellung der Risiken**, die sich **aus der Anlagestrategie fürs Portfolio** ergeben, erforderlich.

Bei der persönlichen Empfehlung ist dem Privatkunden zusätzlich das Basisinformationsblatt («BIB») zur Verfügung zu stellen, sofern ein BIB für das betreffende Produkt zu erstellen ist. Auf Anfrage ist dem Privatkunden kostenlos ein Prospekt zur Verfügung zu stellen. Pflichtangaben zur Art, Wesensmerkmal und Funktionsweise der persönlich empfohlenen Finanzdienstleistung und den Kostenangaben können auch im BIB oder im Prospekt enthalten sein.

[1] Siehe auch FIDLEV 23 I zu den organisatorischen Vorgaben.

[2] Vergleiche FIDLEV Botschaft S. 30.

[3] Vergleiche aber Vorgaben nach FIDLEG 8 VI und besonders FIDLEG 68.

[4] Stand: 31.12.19. Es ist nicht auszuschliessen, dass diese Regelungslücke noch geschlossen wird.

[5] Im Voraus nicht genau bestimmbar Kosten sind annäherungsweise oder in Bandbreiten anzugeben. Grundsätzlich informiert jeder Finanzdienstleister nur über die bei ihm anfallenden Kosten, wobei Vereinbarungen möglich sind, dass nur einer informiert bei gemeinschaftlich erbrachten Finanzdienstleistungen.

[6] Es sind die Umstände anzugeben, aus denen sich der Interessenkonflikt ergibt, die daraus entstehenden Risiken für den Kunden und die Vorkehrungen, die zur Minderung der Risiken getroffen wurden.

B] Angemessenheit und Eignung

Bei der **transaktionsbezogenen Anlageberatung** muss der Finanzdienstleister eine **Angemessenheitsprüfung** durchführen. Hierbei muss er sich über die **Kenntnisse und Erfahrungen seines Kunden** erkundigen und **vor** der Empfehlung von Finanzinstrumenten prüfen, ob diese für den Kunden angemessen sind (FIDLEG 10 und 11).

Die Kenntnisse und Erfahrungen **beziehen sich auf die Finanzdienstleistung** und nicht auf die einzelnen Transaktionen. Mangelnde Kenntnisse und Erfahrungen können durch Aufklärung des Kunden kompensiert werden.

Bei der **portfoliobezogenen Anlageberatung** sowie der **Vermögensverwaltung** muss der Finanzdienstleister eine **Eignungsprüfung** durchführen. Hierbei muss er sich wie bei der Angemessenheitsprüfung über die **Kenntnisse und Erfahrungen** aber auch über die **finanziellen Verhältnisse und Anlageziele** seines Kunden erkundigen (FIDLEG 10 und 12).

Bei den **finanziellen Verhältnissen** sind konkret z. B. Art und Höhe des regelmässigen Einkommens, die aktuellen und zukünftigen Verpflichtungen sowie das Vermögen zu berücksichtigen.

Bei den **Anlagezielen** spielen der Zeithorizont, Anlagezweck, Risikobereitschaft und Anlagebeschränkungen eine wichtige Rolle.

Bei **Execution Only** Geschäften sind weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung erforderlich, wobei der Kunde **vor** Erbringen der Dienstleistung zu informieren ist, dass **keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung** durchgeführt wird.

Bei **professionellen Kunden** kann davon ausgegangen werden, dass diese **über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen** und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden **Anlagerisiken finanziell tragbar** sind.

Wenn die **Angemessenheit oder die Eignung eines Finanzinstruments aufgrund von unzureichenden Informationen nicht beurteilt werden kann**, so muss der Finanzdienstleister den Kunden **vor** der Erbringung der Dienstleistung darauf hinweisen, dass er diese **Beurteilung nicht vornehmen** kann.

Ist der Finanzdienstleister der Auffassung, dass ein **Finanzinstrument für seinen Kunden nicht angemessen oder geeignet** ist, so rät er ihnen **vor** der Erbringung der Dienstleistung davon ab.

Bei Geschäften mit **institutionellen Kunden** sind **weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung** erforderlich.

C] Dokumentations- und Rechenschaftspflicht

Finanzdienstleister **dokumentieren in geeigneter Weise**

- die mit den Kunden vereinbarten Finanzdienstleistungen
- die für den Kunden erbrachten Finanzdienstleistungen
- die erhobenen Kundeninformationen
- die nicht durchgeführte Eignungs- und Angemessenheitsprüfung bei Execution Only Geschäften
- der allfällige Hinweis, sofern aufgrund Informationsmangel keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchgeführt werden konnte
- das allfällige Abraten der Finanzdienstleistung

Bei der **Anlageberatung** sind die **Bedürfnisse des Kunden und die Gründe für die Empfehlung** zusätzlich zu dokumentieren. Professionelle Kunden können ausdrücklich darauf verzichten, dass Finanzdienstleister diese Pflichten anwenden.

Finanzdienstleister stellen ihren **Kunden auf Anfrage innert zehn Arbeitstagen eine Kopie der Dokumentation** zur Verfügung oder machen sie ihnen in anderer geeigneter Weise zugänglich.

Zudem legen sie **auf Kundenanfrage Rechenschaft** ab über:

- die vereinbarten und erbrachten Finanzdienstleistungen
- die entgegengenommenen und ausgeführten Aufträge
- die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios
- die mit den Finanzdienstleistungen verbundenen Kosten

D] Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen

Finanzdienstleister müssen zur Bearbeitung von Kundenaufträgen den **Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung** beachten. Sie müssen über **Verfahren und Systeme** verfügen, die bezogen auf Grösse, Komplexität und Geschäftstätigkeit angemessen sind und die die Interessen und die Gleichbehandlung der Kunden sicherstellen.

Sie müssen namentlich gewährleisten, dass

- Kundenaufträge unverzüglich und korrekt registriert und zugewiesen werden
- vergleichbare Kundenaufträge grundsätzlich^[1] unverzüglich in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt werden
- die Kundeninteressen gewahrt werden und diese nicht benachteiligt werden z. B. wenn Aufträge zusammengelegt werden
- Privatkunden unverzüglich über alle auftretenden wesentlichen Schwierigkeiten informiert werden, die die korrekte Ausführung des Auftrags beeinträchtigen könnten.

Bei der Ausführung der Kundenaufträge ist sicherzustellen und auf Kundenanfrage nachzuweisen, dass das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird (**«Best execution»**). Der Finanzdienstleister legt die Kriterien für die Wahl des Ausführungsplatzes anhand von Kurs, Kosten, Schnelligkeit und Ausführungsumständen fest. Die ersten beiden Kriterien werden besonders bei liquiden Assets ins Gewicht fallen, wohingegen bei den weniger liquiden alternativen Assets eher die beiden letzten Kriterien relevant sind.

9.3.5 Organisation

Der Finanzdienstleister muss seinen Betrieb mit internen Vorschriften, Strukturen und Systemen (z. B. IT-Software für Dokumentation oder automatischen Eignungsprüfung) selbst **so organisieren, damit er die FIDLEG- und FIDLEV-Bestimmungen einhalten kann**. Der Finanzdienstleister trägt Sorge, dass seine **Mitarbeitenden über angemessene Fachkenntnisse verfügen**. Werden externe Personen wie unabhängige Vermögensverwalter als Kundenberater eingesetzt, so müssen diese im Beraterregister eingetragen sein.

Wenn der Finanzdienstleister Dritte involviert, um die mit dem Kunden vereinbarte Dienstleistung umzusetzen (**Dienstleisterkette**), so ist der Finanzdienstleister dafür verantwortlich, dass alle **Verhaltensregeln eingehalten** werden.

Der Finanzdienstleister muss **organisatorische Vorkehrungen** treffen, um **Interessenkonflikte zu vermeiden**, damit sie nicht zu Lasten der Kunden gehen. Falls die Benachteiligung nicht ausgeschlossen werden kann, so müssen die **Interessenkonflikte** dem Kunden **offengelegt** werden.

[1] Ausser wenn dies wegen der Art des Auftrags oder der Marktbedingungen nicht möglich oder nicht im Interesse des Kunden ist.

Der Finanzdienstleister darf **Entschädigungen von Dritten** (z. B. Retrozessionen) für den Vertrieb eines Anlageprodukts, Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte) nur annehmen,

- wenn er sie vorab dem Kunden offenlegt und dieser auf die Retrozessionen verzichtet, oder
- wenn er sie gänzlich an den Kunden weiterleitet.

Der Kunde muss **vor Ausführung der Dienstleistung bzw. Vertragsabschluss über Art und Höhe der Entschädigung informiert werden**. Ist die genaue Höhe a priori unbekannt, so müssen die Parameter, nach denen sich die Entschädigung richtet, offengelegt werden. Auf Anfrage erfährt der Kunde vom Dienstleister die effektive Höhe der Entschädigung nach Erbringung der Dienstleistung.

9.3.6 Beraterregister

Kundenberater dürfen ihre Tätigkeit erst ausüben, wenn sie entweder **von einem inländischen Finanzdienstleister beaufsichtigt werden** oder wenn sie in einem **öffentlichen, von der FINMA anerkannten Beraterregister**^[1] eingetragen sind. Bei **ausländischen Beratern** gelten **spezielle Bedingungen**, die abhängig davon sind, ob die Berater einer anerkannten ausländischen Finanzmarktaufsicht unterstehen oder ob das Tätigkeitsgebiet sich z. B. ausschliesslich an professionelle oder institutionelle Kunden richtet.

9.3.7 Prospektpflicht und Basisinformationsblatt

Ein Prospekt ist grundsätzlich vorgeschrieben, wenn **in der Schweiz ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Effekten unterbreitet wird**. Es bestehen aber bei bestimmten Arten des Angebots oder bei bestimmten Effektenformen Ausnahmen von der Prospektpflicht. Der Prospekt ist vor seiner Veröffentlichung durch eine FINMA zugelassene Prüfstelle auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit zu prüfen.

Der Prospekt enthält die wesentlichen Angaben, die für einen Anlageentscheid nötig sind. Diese **Pflichtelemente**^[2] umfassen die folgenden Bereiche:

1. Angabe zu allfälligen Prospekterleichterungen
2. Zusammenfassung
3. Angaben zur Emittentin bezüglich VR, GL, Revisionsstelle, Jahresrechnung, Geschäftslage, Ausblick, Risiken, Streitigkeiten
4. Angaben über die Effekten (Art und geschätzter Emissionserlös, Risiken, Valorennummer,
5. Angaben zu den Rechten, Pflichten und Risiken für den Anleger

Ein **Basisinformationsblatt («BIB»)** ist grundsätzlich^[3] dann zu erstellen, wenn ein **Finanzinstrument Privatkunden angeboten wird**. Ein BIB muss in leicht verständlicher Sprache alle Angaben geben, die für eine fundierte Anlageentscheidung und für einen Vergleich unterschiedlicher Finanzinstrumente nötig sind. Die **Pflichtangaben** im BIB umfassen:

- Namen des Finanzinstruments
- Identität des Erstellers
- Art und Merkmale des Finanzinstruments
- Risiko- und Renditeprofil des Finanzinstruments unter Angabe des Maximalverlusts
- Kosten des Finanzinstruments
- Mindesthaltedauer und die Handelbarkeit des Finanzinstruments;
- Information über Bewilligungen und Genehmigungen

[1] Bisher ist noch kein Register von der FINMA anerkannt. Zum aktuellen Zeitpunkt ist ein Registergesuch bei der FINMA hängig. (Stand Mai 2020).

[2] Abhängig von der jeweiligen Form existieren in den Anhängen zur FIDELV diverse Vorlagen.

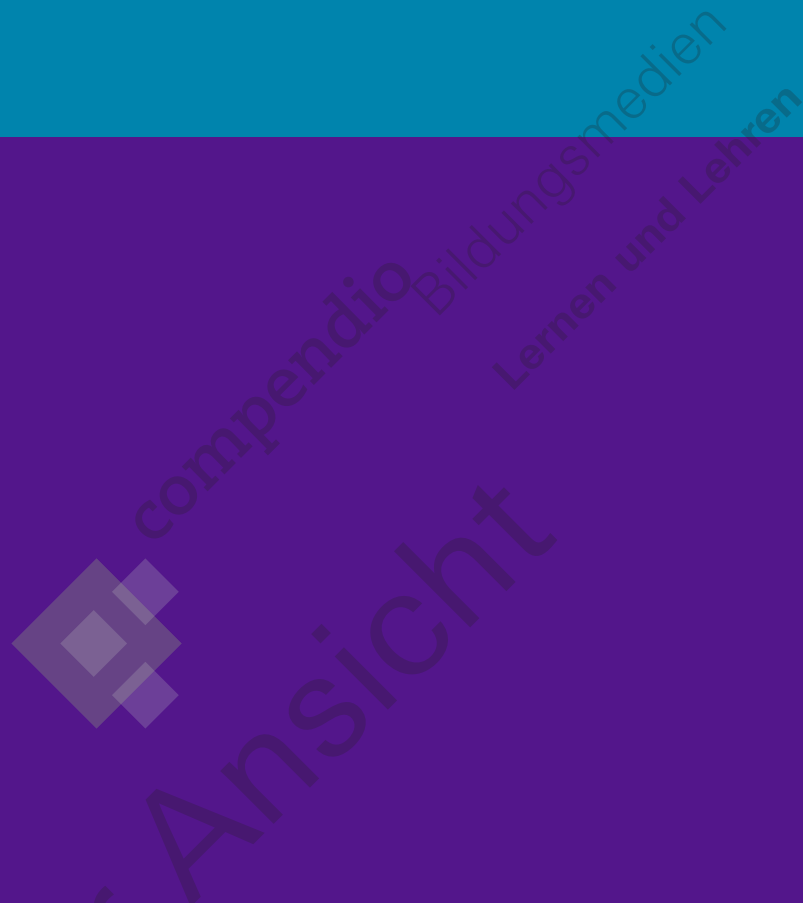
[3] Ausnahmen siehe FIDLEG 59.

9.3.8 Strafbestimmungen

Finanzdienstleister werden **mit bis zu CHF 100 000 gebüsst**, falls sie die **Verhaltensregeln vorsätzlich brechen** (insbesondere Informationen verschweigt oder falsch angibt, die Angemessenheits- und Eignungsprüfung schwerwiegend verletzt, oder gegen die Regelungen zu Entschädigungen von Dritten verstösst) oder das **Basisinformationsblatt nicht bis zum Vertragsabschluss zur Verfügung stellt**. Wer im **Prospekt bzw. Basisinformationsblatt wichtige Informationen verschweigt bzw. falsch angibt oder diese Publikationen nicht bis zum Anbieten seiner Dienstleistung / seines Produkts veröffentlicht**, wird mit bis zu CHF 500 000 gebüsst.

Iwan Brot | eidg. dipl. Finanzplanungs-Experte und Bankfachmann Nach der kaufmännischen Banklehre 15 weitere Jahre bei verschiedenen Banken tätig. Danach Abschluss des Fachzertifikats CfBS in Mathematik, Statistik und Finance. Anschliessend Ausbildung zur dipl. Lehrperson Höhere Fachschulen HF. Heute selbstständiger Finanzplaner sowie Dozent für Unternehmen der Bildungs- und Finanzindustrie. Zudem Stiftungsrat in einer Pensionskasse und in einer Freizügigkeitseinrichtung.

Susanne Winkler | MSc Masterstudium mit Schwerpunkt Banking, Finance und Controlling. Im Anschluss daran Lehrerdiplom für Maturitäts- und Berufsschulen. Langjährige Erfahrungen im Finanzdienstleistungsbereich und in der Erwachsenenbildung. Seit 2019 Redaktorin Banking und Finance bei Compendio Bildungsmedien sowie Dozentin und Fachreferentin Accounting und Controlling an einer Fachhochschule.



Ob Vorsorge, Hausbau oder Familienplanung: Im Rahmen der ganzheitlichen Finanzplanung analysiert der Finanzberater die Anlageziele des Kunden eingehend um ihn dann umfassend beraten zu können. Der zweite Teil des zweibändigen Lehrmittels «Vermögensanlage und -beratung» vermittelt die verschiedenen Bereiche dieser hochkomplexen Tätigkeit. Wichtige Kundenverträge, Verhaltensregeln im Finanzdienstleistungsbereich und die relevanten steuerlichen Aspekte sind einige der Themen, die in dem Buch erklärt werden. Aktuelle Zusammenstellungen über Risikoberechnung und -optimierung genauso wie eine Anleitung zur Ermittlung der kundenspezifischen Risikobereitschaft und -fähigkeit ergänzen den Inhalt.

Der Inhalt des Lehrmittels richtet sich primär an Studierende des Moduls Vermögensbildung im Rahmen der Prüfung zum Dipl. Finanzberater IAF und ist in Zusammenarbeit mit dem Institut für Finanzplanung IfFP entstanden. Es wird neben einem hohen Praxisbezug und auch Wert auf die direkte Umsetzbarkeit des Gelernten im Alltag der Kundenberatung fokussiert. Sein Aufbau eignet sich sowohl für den Unterricht in der höheren Berufsbildung als auch für das Selbststudium. Zudem eignet sich dieser Titel für Leser, die an einem aktuellen Überblick und fundiertem Wissen über die moderne Geldanlage interessiert sind.

